

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 26. Januar 2023 2022/708

vom 24. Januar 2023

1. Ursula Wyss: Gewalt gegen Lehrpersonen

In den letzten Wochen wurde in der Presse über Gewalt gegenüber Lehrpersonen berichtet. Diese Gewalt ging von Eltern und auch Schülerinnen und Schülern aus.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Gibt es ähnliche Vorkommnisse in unserem Kanton oder ist eine steigende Tendenz zu beobachten?

Solch gravierende Vorkommnisse, wie in der Medienberichterstattung aufgegriffen, sind dem AVS nicht bekannt. Tendenziell kann man feststellen, dass es sich bei den bekannten Ereignissen vornehmlich um psychische Gewalt in Form von Beleidigungen, Beschimpfungen, Bedrohungen, Einschüchterungen und Mobbing handelt.

Das Thema «Gewalt gegenüber Lehrpersonen» war Gegenstand an der am Freitag, 20. Januar 2023, stattgefundenen Sitzung der «Plattform Bildung», der die Präsidien der Schulleitungs-konferenzen und Schulräte, die Amtliche Kantonalkonferenz der Lehrpersonen, der Lehrerinnen und Lehrerverein sowie der VBLG angehören. Der Diskussion zugrunde lag eine Umfrage aus dem Sommer 2022 des LCH, die rund 6'700 Personen (Lehrpersonen und Fachpersonen) befragte. Die Studie hat aufgezeigt, welcher Art von Gewalt Lehrpersonen ausgesetzt sind und dass extreme Form von Gewalt, wie Körperverletzung, sexuelle Übergriffe oder Angriffe mit Stich- und Schusswaffen sehr selten sind.

1.2. Frage 2: Welche präventiven Massnahmen kann der Kanton ergreifen?

Mit dem Jugenddienst der Polizei, der Präventionsarbeit der Jugendanwaltschaft und der Schulen sowie der Kinder- und Jugendhilfe besteht ein angemessenes Netz, welches Familien, Kinder und Jugendliche situationsgerecht und zielgruppenspezifisch unterstützt bzw. Massnahmen an ordnet, sofern diese indiziert sind.



1.3. Frage 3: Mit welchen Massnahmen kann der Kanton die Schulen unterstützen, um ihre eigenen Lehrpersonen an der Schule schützen zu können?

Aufgrund der Rückmeldung der Schulleitungen sind die bestehenden Angebote und Massnahmen sowie die schulinternen Krisenkonzepte ausreichend. Die Schulsozialarbeit, der Jugenddienst der Polizei und die Jugendanwaltschaft unterstützen die Schulen bei Bedarf. Die Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten ist etabliert und wirksam.

2. Roman Brunner: Rückbau Rheinstrasse

Nach dem Bau der Rauricastrasse durch die Salina Raurica und deren Eröffnung im Dezember 2022 ist die bisher genutzte Rheinstrasse für die Durchfahrt für den MIV gesperrt. Nun wird aber der Rückbau der Rheinstrasse in Frage gestellt, trotz rechtskräftigem Rückbauprojekt.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Steht die Regierung weiterhin zum Rückbau der «alten» Rheinstrasse zwischen Schweizerhalle und Augst (zu einem Fuss- und Veloweg)?

Für den Rückbau der «alten» Rheinstrasse einschlägig sind folgende Rechtsgrundlagen:

- Die vom Landrat am 15. Januar 2009 gefällten Beschlüsse
 (https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschaftsliste/2007-januar-februar-001-bis-045, nach unten scrollen zur Vorlage 2007-005A). Der Landrat hat es dabei explizit abgelehnt, den Verkehr auf der zentralen Achse Netzibodenstrasse zu führen (vgl. Diskussion zur ursprünglichen Vorlage 2007/005) und dabei auch in Kauf genommen, dass die Gewerbebetriebe entlang der Netzibodenstrasse insbesondere von Augst her nicht mehr gleich direkt erreichbar sind, wie in der Vergangenheit.
- Der kantonale Richtplan, in welchem sich die Beschlüsse des Landrats abbilden, die aktuelle Fassung findet sich jeweils unter: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bau-und-umweltschutzdirektion/raumplanung/richtplanung
 (Richtplankarte Verkehrsinfrastruktur sowie Richtplantext, Objektblatt G 1.4 (S. 168 ff.)).
- Die Umsetzung der genannten kantonalen Beschlüsse durch den Einwohnerrat Pratteln und die Gemeindeversammlung Augst in die jeweilige Strassennetzplanung sowie kantonaler Nutzungsplan zur Verlegung der Hauptverkehrsstrasse 3/7 samt rechtskräftiger Umweltverträglichkeitsprüfung.

Allen genannten Beschlüssen zugrunde lag und liegt der Zweck, die Trennwirkung der «alten» Rheinstrasse aufzuheben und den Zugang zum Rhein zu erleichtern. Die Emissionen des Verkehrs sollen an der Autobahn gebündelt werden. Die Konzeption für Siedlung und Freiraum in Salina Raurica, die schon zu einem frühen Zeitpunkt erarbeitet worden ist, sieht vor, dass zwischen der S-Bahn-Haltestelle und dem Rhein ein durchlässiger Bereich entsteht, welcher die Siedlung zum Rhein hin öffnet und der bestehenden Längi wie auch geplanten Siedlungsprojekten (Gallisacher, Augst) eine neue Qualität verleiht. Dieser soll Fussgängern, Erholungssuchenden und Spielenden dienen und nicht mehr durch eine Strasseninfrastruktur für den Durchgangsverkehr zerschnitten werden.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der aktuelle Zustand noch nicht dem Optimum entspricht. Dies hat unter anderem damit zu tun, dass die aktuelle Situation noch nicht den geplanten Endzustand abbildet. Aktuell steht der Kanton mit der Gemeinde Pratteln im Austausch mit dem Ziel, möglichst zeitnah Massnahmen zur Verbesserung der aktuellen Situation zu prüfen und umzusetzen.

Unabhängig davon sieht sich die Regierung aufgrund der genannten Beschlüsse an die genannten Rechtsgrundlagen gebunden und steht entsprechend auch zum Rückbau der «alten» Rheinstrasse als deren integralem Bestandteil.

LRV 2022/708 2/5



2.2. Frage 2: Welche Kapazität für den Auto- und Lastwagenverkehr bietet die Rauricastrasse durch die Salina Raurica, auch im Vergleich zur bisherigen Verkehrsführung über die Rheinstrasse?

Die Rauricastrasse wurde für die Entwicklung des Gebietes «Salina Raurica» dimensioniert und bietet deshalb mehr Kapazität als heute erforderlich. Dies hat sich auch in den vergangenen Wochen seit Eröffnung der Rauricastrasse bestätigt: Obwohl die Erschliessung noch nicht optimal ist – unter anderem wie ausgeführt, weil die aktuelle Situation noch nicht den geplanten Endzustand abbildet – bestehen seitens Kapazität keine Probleme.

2.3. Frage 3: Welche Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, das rechtskräftige Bauprojekt zum Rückbau der «alten» Rheinstrasse zu stornieren?

Siehe Antwort zu Frage 1: Da die Umgestaltung zu einer Langsamverkehrsachse Teil der rechtskräftigen Landratsbeschlüsse samt rechtskräftigen Nutzungsplänen inklusive Umweltverträglichkeitsprüfung bildet, sieht der Regierungsrat weder eine Möglichkeit, auf den Entscheid zurückzukommen noch eine Veranlassung hierzu. Dies umso mehr, als die Gemeinden Pratteln und Augst ihre ganzen Planungsgrundlagen darauf abgestimmt haben und entsprechende, rechtsgültige Einwohnerrats- bzw. Gemeindeversammlungsbeschlüsse und Zonen- und Strassennetzpläne vorliegen.

3. Sven Inäbnit: Ärztezulassungsstopp in BL

Am 18. Januar 2023 beurteilte das Kantonsgericht BL den Ärztezulassungsstopp in BL wegen der fehlenden Einbindung des Landrats zu diesem «grundlegenden Entscheid» als unzulässig. Damit entfallen sofort sämtliche verordneten Zulassungsobergrenzen im Baselbiet, bis eine gesetzliche Grundlage diese Einschränkung der Ärztezulassungen legitimiert. Dieser Entscheid des Gerichts ist nicht anfechtbar.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Hätte die Regierung im Februar 2022 nicht eher – wie damals von der FDP im Landrat vehement postuliert - eine auf Fakten fundierte und vor allem politisch abgestützte Lösung suchen sollen, statt heute - gerichtlich angeordnet - beim Punkt Null zu beginnen und damit viel wertvolle Zeit unnötig verloren zu haben?

Die schriftliche Begründung des Urteils mit den Erwägungen des Gerichts liegt noch nicht vor. Aus der mündlichen Urteilseröffnung geht lediglich hervor, dass das Gericht eine explizite Gesetzesgrundlage als Voraussetzung für den Erlass der erwähnten Verordnung erachtet, die aus Sicht des Gerichts nicht vorliegt.

Die politische Legitimation zur Regelung der ambulanten Bereichs besteht für den Regierungsrat insbesondere in den §§ 2 und 12 des von der Stimmbevölkerung der beiden Stände Basel-Landschaft und Basel-Stadt im Februar 2019 deutlich angenommenen Staatsvertrags betreffend Planung, Regulation und Aufsicht in der Gesundheitsversorgung (SGS 930.001). Dieser erlegt dem Regierungsrat sinngemäss auf und ermächtigt ihn, im Interesse einer bedarfsgerechten, qualitativ hochstehenden und wirtschaftlichen medizinischen Versorgung die gemeinsame Ausgestaltung der Planung, Regulation und Aufsicht im Bereich der Gesundheitsversorgung zu regeln, um u.a. die Voraussetzungen für eine Dämpfung des Anstiegs der Gesundheitskosten sowie der Prämien der obligatorischen Krankenversicherung zu schaffen.

Der Erlass der Übergangsbestimmungen in der erwähnten Zulassungsverordnung (Stichwort «Zulassungsobergrenzen») war aus Sicht des Regierungsrates faktenbasiert sowie zeitlich und rechtlich angezeigt.

LRV 2022/708 3/5



In der Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (Zulassung von Leistungserbringern) vom 9. Mai 2018 äussert sich der Bundesrat bezüglich der Ausgangslage wie folgt:

«Die Schweiz weist unter den OECD-Staaten eine der höchsten Dichten von praktizierenden Ärztinnen und Ärzten auf, und ein Ende der Zunahme ist nicht absehbar. Gleichzeitig haben die Kosten für die Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung im ambulanten Bereich seit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung im Jahr 1996 ständig zugenommen, was massgeblich zum Anstieg der von den Versicherten bezahlten Prämien beigetragen hat» (Botschaft, Seite 3126).

In der am 19. Juni 2020 verabschiedeten Revision des Krankenversicherungsgesetzes (KVG, <u>SR 832.10</u>) hat das Bundesparlament [daher] eine langfristige Grundlage für die Zulassung von Ärztinnen und Ärzten, die zulasten der OKP abrechnen dürfen, gelegt sowie die Voraussetzungen zur Zulassung von Leistungserbringern geregelt. Aufgrund dieser Gesetzesrevision hat der Bundesrat am 23. Juni 2021 die Verordnung über die Krankenversicherung (KVV, <u>SR 832.102</u>) und die Verordnung des EDI über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV, <u>SR 832.112.31</u>) geändert sowie die Verordnung über die Festlegung der Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte im ambulanten Bereich (Höchstzahlenverordnung (<u>SR 832.107</u>) erlassen.

Art. 9 der Höchstzahlenverordnung erlaubt den Kantonen übergangsrechtlich zu bestimmen, dass längstens bis zum 30. Juni 2025 «das nach Art. 2 der Höchstzahlenverordnung ermittelte Angebot an Ärztinnen und Ärzten je medizinisches Fachgebiet und Region einer bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Versorgung entspricht».

Diese Übergangsbestimmungen hat der Regierungsrat in der Verordnung über die Zulassung von Leistungserbringern im ambulanten Bereich (Zulassungsverordnung, SGS 915.11) umgesetzt.

Aufgrund seiner juristischen Einschätzung waren die relevanten Artikel in den genannten Bundesvorgaben bereits derart konkret ausgestaltet, dass dem Regierungsrat lediglich eine eng begrenze Vollzugskompetenz zukommt, was ihn gestützt auf § 74 Abs. 2 der Kantonsverfassung KV (SGS 100) in Abstimmung mit dem Regierungsrat des Nachbarkantons zum Erlass der vorliegenden Zulassungsverordnung bewogen hat. Es wird von grundlegendem Interesse sein, zu lesen, zu welchen ggfs. anderen Schlüssen im Kontext der bestehenden nationalen und (bi-)kantonalen Rechtslage das Kantonsgericht in seiner schriftlichen Begründung des oben erwähnten Urteils kommt.

3.2. Frage 2: Inwiefern will der Regierungsrat aktiv – dem Staatsvertrag zur «Gemeinsamen Gesundheitsregion GGR» folgend - den Zulassungsstopp mit BS genau harmonisieren; respektive besteht die Gefahr, in BL nun von Zulassungsanträgen überschwemmt zu werden, da BS an ihrer Verordnung, wie schon letzte Woche kommuniziert, festhalten will?

Tatsächlich war in den Monaten zwischen dem Inkrafttreten der unter 3.1 erwähnten Bundesvorgaben und dem Erlass der kantonalen Zulassungsverordnung zu beobachten, dass die Anzahl an Gesuchen von ambulanten Leistungserbringenden für die Zulassung zur Abrechnung mit der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) signifikant zugenommen hat. Der Regierungsrat wird die Veränderung der Anzahl an Zulassungsgesuchen weiterhin dokumentieren und auswerten.

Der Regierungsrat bereitet sich darauf vor, sehr rasch nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung des Kantonsgerichts in Sachen «Zulassungsverordnung» die weiteren Schritte umzusetzen. Dies wird getreu den Bestimmungen des erwähnten Staatsvertrages in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Stadt erfolgen.

LRV 2022/708 4/5



3.3. Frage 3: Wie ist der Fahrplan, bis eine Obergrenzenfestlegung in BL neu Realität wird und wie werden im neu notwendigen Gesetzgebungsprozess alle Fachkreise proaktiv substantiell eingebunden?

Die Fachkreise (Ärztegesellschaften, Fachgesellschaften, Spitalverbände, einzelne Leistungserbringende, etc.) waren bereits in den Prozess zum Erlass der Übergangsbestimmungen gemäss Zulassungsverordnung im Rahmen mehrerer Konsultativgruppensitzungen substantiell eingebunden. Die Fachkommission (§§ 8ff des Staatsvertrags) wurde im Rahmen der Erarbeitung der Verordnungsbestimmungen ebenfalls einbezogen.

Die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt bleiben auch im Zusammenhang mit dem Erlass der definitiven Zulassungsbestimmungen in engem Kontakt mit den relevanten Stakeholdern. Wie im Vorfeld zum Erlass der Übergangsbestimmung angekündigt, finden derzeit regelmässige interessensgruppenübergreifende Arbeitsgruppensitzungen zu ausgewählten Themenschwerpunkten statt. Die Arbeitsgruppen dienen der Validierung der Datengrundlagen, der Bestimmung der Gewichtungsfaktoren sowie der Diskussion administrativer Umsetzungsfragen. Diese Vorarbeiten sind eine Grundlage für die kantonalen Bestimmungen zur zwingenden Umsetzung der Höchstzahlenverordnung des Bundes spätestens per 1. Juli 2025.

Liestal, 24. Januar 2023
Im Namen des Regierungsrats
Die Präsidentin:
Kathrin Schweizer
Die Landschreiberin:
Elisabeth Heer Dietrich

LRV 2022/708 5/5